

schuldigten entlastenden Zusammenhänge - unterschätzt. Die auf Gewißheit beruhende Überzeugung von der Schuld des Beschuldigten stellt auch keine Verletzung des Grundsatzes der Präsumtion der Unschuld¹ dar, weil damit der gerichtlichen Schuldfeststellung nicht vorgegriffen wird. Es wäre unseres Erachtens lebensfremd, vom Untersuchungsführer trotz geführten Beweises verlangen zu wollen, sich seine Überzeugung erst nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil zu bilden. Im übrigen läßt sich die Bildung der Überzeugung als "kompliziertes psychologisches Phänomen"² nicht reglementieren! Darin besteht das eigentliche praktische Problem der Überzeugungsbildung in der Untersuchungsarbeit.

Überzeugungen entstehen nicht nur auf der Grundlage der Gewißheit; das Erkenntnissubjekt kann auch auf Grund vielerlei anderer Faktoren - beispielsweise auf Grund emotionaler Momente - eine bestimmte Aussage für wahr halten und seinem Handeln zugrundelegen. Dadurch läuft jeder Mensch Gefahr, auch von der Wahrheit solcher Aussagen überzeugt zu sein, die in Wirklichkeit unwahr sind. Diese Gefahr besteht auch in der Tätigkeit des Untersuchungsführers. Er darf deshalb vor allem zu Beginn der Untersuchung, bei der Herausbildung des vorläufigen Rekonstruktionsbildes über die Straftat, aus den meist nur geringen und unsicheren Erkenntnissen keine voreiligen und weitergehenden Schlüsse ziehen. Die Schuld des Beschuldigten muß wie bei jedem anderen Beweis durch konkrete Beweisgründe bewiesen sein; nur im jeweiligen konkreten Ermittlungsverfahren beweismäßig gesicherte Fakten dürfen der eigenen Überzeugung zugrunde gelegt werden. Der Untersuchungsführer darf durch Fakten begründete Zweifel nicht verdrängen, sondern muß sie stets bewußt der gegenteiligen subjektiven Überzeugung gegenüberstellen, damit sich die nicht verfestigt und das eigene Handeln bei der weiteren Bearbeitung des Ver-

¹ § 6 (2) StPO bestimmt: "Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist".

² Vgl. Klotz "Der philosophische Beweis", a. a. O., S. 38